Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 3107.) Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel. Vom 9. Februar; ratifizirt am 12. März 1849.

Nachdem die Königlich Preußische und Großherzoglich Luxemburgische Regierungen übereingekommen sind, wirksame Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel zu treffen und zu diesem Zwecke einen Vertrag mit einander abzuschließen, haben Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, den Grafen von Königsmark, und Seine Majestät der König, Großherzog von Luxemburg, Allerhöchstihren einstweiligen Sekretair für die Angelegenheiten des Großherzogthums Luxemburg bei Ihrem Kabinet, den Doktor und Professor der Geschichte, Joseph Paquet, zu Bevollmächtigten ernannt, welche demnächst folgende Bestimmungen verabredet haben.

Artikel 1.

Beide Regierungen verpflichten sich, die Forst-, Jagd- und Fischereifrevel, welche ihre Unterthanen auf dem Gebiete des anderen Theiles verübt haben möchten, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie auf dem eigenen inländischen Gebiete begangen worden wären.

Artikel 2.

Gegen die Frevler soll von Amtswegen verfahren werden, sobald entweder von dem benachtheiligten Unterthan resp. der Familie desselben eine Klage, oder von den Behörden des Staates, in welchem das Vergehen verübt ist, eine Anzeige davon bei den Behörden des anderen Staates eingeht.

Eine Verfolgung der Sache findet jedoch nicht weiter Statt, wenn der Einwohner des einen Staates wegen des begangenen Vergehens in dem anderen Staate bereits verfolgt und verurtheilt oder freigesprochen worden ist, es sei denn, daß die Verurtheilung nur in contumaciam erfolgt ist, oder der Verurtheilte sich der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen hat.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1849.

Artikel 3.

Die Forstbehörden, Waldwärter und Forstbeamten, Feldhüter und sonstigen Diener der Obrigkeit in jedem der beiden Staaten, sollen alle mögliche Hülfe leisten, damit daselbst die Urheber und Mitschuldigen der im Artikel 1. genannten Vergehen, welche auf dem Gebiete des anderen Staates verübt sein möchten, entdeckt und eintretenden Falles verhaftet werden.

Artikel 4.

Die Wächter und Beamten, welche in jedem der beiden Staaten mit der Ermittelung, Verfolgung und Feststellung derartiger Vergehen beauftragt sind, sollen befugt sein, die Spuren derselben, sowie die Urheber und Mitschuldigen selbst bis auf die Entfernung einer Meile (acht Kilometer) in das Gebiet des anderen Staates zu verfolgen.

Artikel 5.

Ereilen sie auf dieser Verfolgung die Frevler selbst, so ist es ihnen gestattet, dieselben anzuhalten. Sie müssen jedoch die Angehaltenen alsbald an die nächste Ortsbehörde derjenigen Regierung überliefern, auf deren Gebiete die Anhaltung Statt gefunden hat.

Wenn diese Behörde erkennt, daß die Angehaltenen Inländer sind, so hat sie den verfolgenden Beamten die für deren Protokoll erforderlichen Personalnachweisen über dieselben mitzutheilen, und verfügt alsdann über deren Freilassung oder fortgesetzter Haft nach den Landesgesetzen.

Gehören die Angehaltenen unbestrittenermaaßen nicht dem Lande an, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, so hat die Behörde, welcher dieselben vorgeführt werden, deren alsbaldige Abführung auf das Gebiet, wo das Vergehen verübt worden ist, zu gestatten, und nöthigenfalls den vorführenden Beamten hierbei starke Hand zu leisten.

Ist dagegen die Nationalität der Angehaltenen bestritten, so werden dieselben dem Gewahrsam der erwähnten Ortsbehörde übergeben, welche die Entscheidung der kompetenten Behörde veranlaßt.

Letztere hat alsdann, wenn die Angehaltenen sich als Inländer erweisen, die alsbaldige Mittheilung der Personalnachweisen und im anderen Falle, die sofortige Auslieferung der Angehaltenen selbst, an die Behörden des Landes, wo das Vergehen Statt gefunden hat, zu bewirken.

Artikel 6.

Die Beamten jedes der beiden Staaten sind, wenn sie sich in Gemäßheit des Art. 4. auf der Nacheile in dem Gebiete des anderen Theiles befinden, befugt, daselbst die Geräthschaften in Beschlag zu nehmen, welche bei Verübung der Frevel benutzt worden sind, sowie die Gegenstände, welche die Frevler etwa bei Verübung des Vergehens sich angeeignet haben. Diese Geräthschaften und Gegenstände sind der nächsten Ortsobrigkeit zu übergeben, um sodann dahin

dahin abgeliefert zu werden, wo nach den Gesetzen dieses Landes die Untersuchung wegen des begangenen Vergehens Statt finden muß.

Finden die Beamten bei dieser Nacheile eine Haussuchung auf dem Gebiete des anderen Staates nöthig, so haben sie sich deshalb an den Friedensrichter oder dessen Stellvertreter, an den Polizeikommissär oder auch an den Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter im nächsten Orte zu wenden. Jeder dieser Beamten ist verpflichtet, nach den inländischen Gesetzen, unter Zuziehung des requirirenden fremden Beamten, unverzüglich zur Haussuchung zu schreiten. Sollte er jedoch gesetzlich die Haussuchung verweigern müssen, so hat er diese Weigerung schriftlich und unter Angabe ihrer Gründe abzugeben.

Artikel 7.

Die Beamten des einen Staates, welche die Verfolgung bis in das Gebiet des anderen Staates fortsetzen, sind befugt, in diesem letzteren Lande das in ihrem Heimathsstaate aufgenommene Protokoll über alle Thatsachen, welche auf die Verübung und Entdeckung des begangenen Frevels Bezug haben, fortzusetzen und darin alles aufzuzeichnen, was sie auf ihrer Nacheile in Bezug auf den Frevel bemerkt haben.

Soweit es sich jedoch von Maaßregeln handelt, welche unter Zuziehung von Behörden oder Beamten des anderen Staates vorgenommen worden sind, soll die Aufzeichnung in dem Protokolle unter Mitwirkung und Mitunterschrift dieser Behörden oder Beamten geschehen. Die Letzteren haben in dem Protokolle sowohl ihrer Zustimmung, als auch dessen ausdrücklich zu erwähnen, was sie ihrerseits besonders oder abweichend zu bemerken haben.

Die Protokolle müssen stets die nothwendige Auskunft über die stattgehabten Beschlagnahmen, sowie über den Ort und die Behörden enthalten, wo die in Beschlag genommenen Gegenstände vorläufig niedergelegt sind. Ein Duplikat des Protokolls ist von den nacheilenden Beamten den zugezogenen Beamten des anderen Staates einzuhändigen, welche dasselbe zur weiteren Veranlassung ihrer vorgesetzten Behörde sofort einzureichen haben.

Artikel 8.

Die Behörden und Beamten des einen Staates, welche sich weigern sollten, den in Art. 5. 6. und 7. für den Fall der Nacheile, Seitens der Beamten des anderen Staates, ihnen auferlegten Obliegenheiten Genüge zu leisten, sollen ebenso zur Verantwortung und Strafe gezogen werden, als wenn sie den Requisitionen inländischer Behörden nicht genügt hätten.

Artikel 9.

Sowohl die im Art. 7. vorgeschriebenen Protokolle, als auch alle sonstigen Akte, welche bei Ermittelung und Bestrafung der im anderen Staate verübten Forst-, Jagd- und Fischereifrevel vorkommen, sollen in beiden Staaten von Stempel- und Einregistrirungsgebühren frei sein.

Die Protokolle sollen durch den Staatsprokurator des Landes, in welchem der Frevel begangen ist, dem Staatsprokurator des Landes, wo die Thäter sich befinden, zur unverzüglichen weiteren Veranlassung zugesandt werden.

Für die Konstatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten Beamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen worden sind, von den Gerichten des anderen Staates derselbe Glaube beigelegt werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 10.

Soweit es zum Beweise der begangenen Frevel und ihres Umfanges auf Zeugenvernehmungen ankommt, sollen auf Requisition des Staatsprokurators desjenigen Staates, wo die Untersuchung geführt wird, die in dem anderen Staate wohnhaften Zeugen aufgefordert werden, vor den Gerichtsbehörden des ersteren Staates zu erscheinen. Weigern sie sich der dortigen Gestellung, so sollen sie auf Erfordern von dem inländischen Richter vernommen und die darüber aufgenommenen Protokolle unverzüglich der requirirenden Behörde übersandt werden.

Artikel 11.

Die Einziehung des Betrages der Strafe, sowie sämmtlicher entstandenen Kosten, bleibt ausschließlich dem Staate, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt und das Urtheil Statt gefunden hat, für seine eigene Rechnung überlassen. Lediglich der Betrag des Schadenersatzes, soweit er hat beigetrieben werden können, wird an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Artikel 12.

Die bei Verübung, Entdeckung, Verfolgung oder Konstatirung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel begangenen Widersetzlichkeiten oder Angriffe, Gewaltthätigkeiten oder Beleidigungen sollen in jedem Staate nach dessen Gesetzen ebenso verfolgt und bestraft werden, als seien sie auf eigenem Gebiete und gegen die eigenen Beamten begangen worden.

Artikel 13.

Die auf der ganzen Breite der schiffbaren oder nicht schiffbaren Grenzflüsse begangenen Jagd- oder Fischereivergehen, können durch beide Regierungen als auf eigenem Gebiete begangen angesehen werden. Die Verfolgung dieser Vergehen kann auf den Antrag jeder Regierung, nach Anleitung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen vor den Behörden desjenigen Staates Statt finden, welchem der Frevler angehört.

Artikel 14.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll in beiden Ländern einen Monat nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen in Wirksamkeit treten.

Sie bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung Seitens einer der beiden kontrahirenden Regierungen, noch sechs Monate lang in Kraft.

Ar-

Artikel 15.

Die Auswechselung der Ratificationsurkunden soll binnen zwei Monaten spätestens erfolgen.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtiger Vertrag von den Bevollmächtigten in zwei Exemplaren eigenhändig unterzeichnet und untersiegelt worden.

Geschehen im Haag den neunten Februar Eintausend Achthundert Neun und Vierzig.

(L. S.) v. Königsmark. (L. S.) Paquet.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 12. März 1849. im Haag Statt gefunden.

(Nr. 3108.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde des vierten Nachtrages zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage. Vom 23. Februar 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft die Abänderung der §§. 11. 28. 36. (Nr. 1.) 37. 38. 42. 44. 47. 51. 53. 62. 68. und 71. des von Uns unterm 27. November 1843. (Gesetzsammlung für 1843. Seite 371. ff.) bestätigten Gesellschafts-Statuts beschlossen worden ist, ertheilen Wir den in dem anliegenden, unterm 19. Dezember 1848. von den gedachten Vorständen im Auftrage der Gesellschaft gerichtlich vollzogenen vierten Statut-Nachtrage zusammengestellten abändernden Bestimmungen hiermit Unsere landesherrliche Bestätigung.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Rintelen. v. d. Heydt.

 Vier-

Vierter Nachtrag
zum
Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Das Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 26. August 1843. wird in folgender Art abgeändert, und resp. ergänzt:

ad §. 11. Die Erhöhung der jährlich zum Reservefonds aus dem Ertrage der Bahn abzuführenden Summe über den Normalsatz von einem halben Prozent des Aktienkapitals hinaus, erfolgt auf den Antrag der Direktion und mit Zustimmung des Staats durch Beschluß des Verwaltungsraths, sobald die Jahreszahlung ein volles Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigt. Soll dieser Betrag überschritten werden, so ist ein Beschluß der Generalversammlung dazu erforderlich;

ad §. 28. wird die Bestimmung des Statuts in folgender Art modifizirt:

Ein nicht annullirter Quittungsbogen, hinsichlich dessen der ursprüngliche Inhaber aus der Verbindlichkeit entlassen ist, sowie Stammaktien, Prioritätsaktien, Prioritätsobligationen, Zinskupons und Dividendenscheine müssen, wenn sie angeblich vernichtet oder verloren gegangen sind, öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor sie ersetzt werden. Das Aufgebot erfolgt auf den Antrag des Verlierers durch eine von der Direktion zu erlassende dreimalige Aufforderung, die fraglichen Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte auf dieselben geltend zu machen. Diese Aufforderung wird in Zwischenräumen von drei zu drei Monaten durch die §. 35. des Statuts gedachten Zeitungen publizirt. Sind drei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen und die Dokumente nicht eingeliefert oder Rechte auf dieselben geltend gemacht, so spricht dasjenige Gericht, vor welchem die Gesellschaft ihr ordentliches Forum hat, auf den Antrag der Direktion und auf Grund des nach obigen Vorschriften erlassenen Aufgebots die Amortisation der aufgebotenen Dokumente aus. An Stelle derselben fertigt die Direktion neue Dokumente aus. Die Kosten des Verfahrens fallen demjenigen zur Last, auf dessen Antrag dasselbe eingeleitet ist.

Ad §. 36. Nr. 1. Die gedruckten Exemplare des Geschäftsberichts der Direktion sollen nicht zum Verkauf gestellt, sondern den Aktionairen vor der betreffenden Generalversammlung unentgeltlich verabfolgt werden.

Ad §. 37. Da nach §. 39. des Statuts vom 26. August 1843. über die dort verzeichneten Gegenstände in einer ordentlichen Generalversammlung nur dann Beschluß gefaßt werden kann, wenn dieselben in der Einladung zur Versammlung speziell bemerkt sind, so müssen Anträge einzelner Aktionaire, die sich auf Gegenstände der §. 39. gedachten Art beziehen, spätestens bis zu dem der ordentlichen Generalversammlung vorhergehenden ersten März schriftlich eingereicht werden. Die Einreichung aller Anträge der Aktionaire erfolgt aber fortan

fortan nicht mehr, wie im §. 37. verordnet ist, zu Händen des vorsitzenden Direktors, sondern unter Adresse der Direktion im Direktionsbüreau.

Ad §. 38. Die Direktion ist verpflichtet, außerordentliche Generalversammlungen auch dann zu berufen, wenn die Inhaber von mindestens 500,000 Rthlr. Aktien darauf antragen und ihre Aktien von der Zeit des Antrages bis zur Generalversammlung bei der Kasse der Gesellschaft, oder sonst auf eine der Direktion genügende Weise deponiren.

Ad §. 42. Die zum Zweck der Legitimation der Aktionaire bei der Kasse der Gesellschaft deponirten Aktien müssen spätestens binnen vier Wochen nach Beendigung der Generalversammlung gegen Rückgabe der Depositionsscheine zurückgenommen werden.

Ad §. 44. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen in der Generalversammlung wird dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths übertragen.

Ad §. 47. Unter Aufhebung des §. 47. wird Folgendes festgesetzt:

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern. Eins derselben ernennt der Staat, die übrigen werden auf die im §. 45. vorgeschriebene Art von der Gesellschaft gewählt. Aus der Zahl der sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsraths, einschließlich desjenigen, welches der Staat ernennt, wird alljährlich vom Staat ein Vorsitzender und ein Stellvertreter für denselben ernannt.

Ad §. 51. Diejenigen Mitglieder des Verwaltungsraths, welche vermöge der Bestimmungen des §. 51. zum Ersatz ausscheidender Mitglieder in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung bis zur anderen eintreten, bleiben in ihrer Funktion nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in welcher eine neue Wahl Statt findet.

Ad §. 53. Außer den im §. 53 verzeichneten Befugnissen des Verwaltungsraths wird demselben auch die Befugniß beigelegt, die Geschäftsführung der Direktion fortdauerd zu kontroliren und zum Zweck der Ausübung dieser Kontrole, sowohl in seiner Gesammtheit, als durch Kommissarien aus seiner Mitte von sämmtlichen Akten, Rechnungen und Büchern der Direktion Kenntniß zu nehmen und Auskunft von derselben zu erfordern.

Ad §. 62. Die Bestimmung des §. 62. wird dahin abgeändert, daß der Vorsitzende der Direktion und der Stellvertreter desselben von den Direktionsmitgliedern selbst aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit gewählt werden sollen.

Die Wahl erfolgt durch einen gerichtlichen oder notariellen Akt. Ein jedes Direktionsmitglied, welches zum Vorsitzenden der Direktion oder zu dessen Stellvertreter gewählt wird, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Ad §. 68. Dem Verwaltungsrath steht frei, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, die Remuneration für den Vorsitzenden der Direktion über das im §. 68. festgesetzte Maximum von 1000 Rthlr. hinaus angemessen zu erhöhen.

Ad §. 71. Es ist zulässig, daß die Funktionen des technischen Direktors und des ersten Administrativbeamten in einer Person vereinigt werden, in sofern derselbe die nöthige Qualifikation besitzt. Auch ist es nicht nothwendig, daß die im §. 71. ad a. und b. genannten Beamten durchaus koordinirt sind, viel=

vielmehr ist die Regulirung ihrer dienstlichen Verhältnisse zu einander Sache der Direktion, vorbehaltlich der Zustimmung des Staats.

In Bezug auf die Wahl des technischen Direktors, des ersten Administrativbeamten nnd des Rendanten bleibt es bei der Bestimmung des Statuts, jedoch mit der Maaßgabe, daß im Falle der Verwerfung der vorgeschlagenen Personen die Direktion zu einer zweiten Präsentation anderer Personen berechtigt, und daß erst im Falle der Verwerfung dieses zweiten Vorschlages der Staat berechtigt ist, die zu ernennenden Beamten seinerseits zu bestimmen.

(Nr. 3109.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849., betreffend die der Stadt Hattingen in Bezug auf den kunstmäßigen Umbau und die chausseemäßige Unterhaltung der Gemeindechaussee von Nierenhof bis Hattingen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem die Stadt Hattingen die Ausführung des kunstmäßigen Umbaues der Gemeindechaussee von Nierenhof bis Hattingen, sowie die chausseemäßige Unterhaltung derselben gegen die ihr bewilligte Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile nach den Sätzen des allgemeinen Chausseegeld-Tarifs übernommen hat, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entuahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maaßgabe der für die Staatschausseen geltenden Vorschriften, ingleichen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Eingangs bezeichnete Straße Anwendung finden sollen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffenlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt.

An
den Staatsminister v. d. Heydt.
